

RS Vwgh 1991/9/18 88/13/0206

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1991

Index

20/08 Urheberrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

65/02 Besonderes Pensionsrecht

Norm

EStG 1972 §38 Abs4;

TeilpensionsG 1997 §1 Z4 litb impl;

UrhG §14 Abs1;

UrhG §24 Abs1;

UrhG §42 Abs1;

UrhG §42 Abs2;

Rechtssatz

Allen Verwertungstatbeständen des UrhG (§§ 14 - 18) ist gemeinsam, daß das betreffende Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Beim Vervielfältigungsrecht ergibt sich dies aus § 42 UrhG, wonach jedermann berechtigt ist, eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch vorzunehmen, eine solche aber dann nicht vorliegt, wenn die Vervielfältigung zu dem Zwecke vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Bei den anderen Verwertungsrechten ergibt sich das Tatbestandsmerkmal der "Veröffentlichung" unmittelbar aus der Definition der einzelnen Verwertungstatbestände. Von Einkünften aus der Verwertung von Urheberrechten kann daher nur gesprochen werden, wenn der Urheber ein Entgelt dafür erhält, daß er entweder selbst sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einem Dritten das Recht hiezu einräumt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988130206.X02

Im RIS seit

18.09.1991

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at